

Bundessozialgericht
Az.: 12 RJ 586/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet

am 25. Mai 1966

Reg. Obersekretär
Schriftführer

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 25. Mai 1966 durch

Senatspräsident

R a a c k

- Vorsitzender -,

Bundesrichter

Dr. S c h u b e r t und

Bundesrichter

S c h m i d t h a l s ,

Bundessozialrichter

B r i n k m a n n und

Bundessozialrichter

Dr. C o n r a d y

für Recht erkannt :

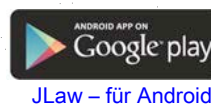
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 2. November 1965
wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

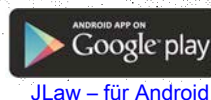
Die am 6. Mai 1910 geborene Klägerin ist die Witwe des am 26. August 1960 verstorbenen Versicherten Karl Hans K..... Aus der Ehe stammen die gemeinschaftlichen Kinder Waltraud K..... geb. K....., Roswitha K..... und Gisela K..... Die Ehe der Klägerin mit dem Versicherten wurde durch das am 13. Juli 1954 verkündete und inzwischen rechtskräftig gewordene Urteil des Landgerichts Mönchen-Gladbach ohne Schuld- ausspruch geschieden.

Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 2. November 1965 unter Aufhebung des klagabweisenden Urteils des Sozialgerichts (SG) Frankfurt/Main vom 10. Dezember 1963 und des Bescheides der Beklagten vom 21. Juni 1961 diese verurteilt, der Klägerin Hinterbliebenenrente nach § 1265 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aus der Versicherung ihres früheren Ehemannes Karl K..... vom 1. Oktober 1960 an zu gewähren. Im Tatbestand des angefochtenen Urteils heißt es, im Zeitpunkt des Todes habe der Versicherte ein durchschnittliches Netto-Einkommen als Glasschleifermeister von rund 460 DM monatlich gehabt; die Klägerin habe in den letzten 8 Monaten vor seinem Tode aus ihrer Tätigkeit in der Elektrotechnischen Fabrik Sch..... & Co in Frankfurt/Main ein durchschnittliches Netto-Einkommen von 280,-- bis 300,-- DM gehabt. In den Urteilsgründen hat das LSG so- dann ua ausgeführt, die Klägerin habe jedenfalls deshalb einen Anspruch auf Gewährung der Hinterbliebenenrente nach § 1265 RVO vom Antragsmonat an, weil der Versicherte während des letzten Dauerzustandes vor seinem Tode, der mit ungefähr einem Jahr anzunehmen sei, an sie tatsächlich Unterhalt ge- leistet habe. Durch die in der mündlichen Verhandlung gehör- ten Zeugen seien die letzten Zweifel an der Glaubhaftigkeit

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

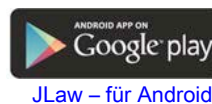
- 3 -

der Angaben der Klägerin beseitigt worden. Es sei erwiesen, daß der Versicherte zumindest im Jahre 1959 laufend 50,-- bis 80,-- DM an die Klägerin in bar geleistet habe. Des weiteren sei erwiesen, daß er seit Eintritt seiner Arbeitsunfähigkeit ab Dezember 1959 von ihm geschliffene Glaswaren wie Vasen, Karaffen und Schalen der gemeinsamen Tochter Roswitha mit dem Auftrag ausgehändigt habe, sie in ihrem Bekanntenkreis zu verkaufen und den Erlös als Unterhalt an die Klägerin weiterzuleiten. Nach der Aussage des Autoschlossers K. habe der Versicherte während des letzten Jahres vor seinem Tode in dem Haus des Zeugen eine Glasschleiferwerkstatt unterhalten und dort in seiner Freizeit Glaswaren geschliffen. Es müsse sich dabei um größere Mengen gehandelt haben, da der Zeuge beobachtet habe, wie der Versicherte mit einem zweirädrigen Handkarren Rohglas herbeischaffte. Auch in der Werkstatt hätten stets einige Kisten mit Rohglas gestanden. Außerdem seien stets fertig geschliffene Glaswaren vorhanden gewesen. Hierbei müsse es sich wiederum um größere Mengen gehandelt haben, wie das LSG weiter ausgeführt hat. Dies werde nicht durch die Auskunft der H. GmbH in Stierstadt vom 15. April 1965 widerlegt. Danach habe der Versicherte zwar Rohglas vom September 1959 bis Dezember 1959 nur im Werte von 85,-- DM bezogen, jedoch sei es durchaus möglich und wahrscheinlich, daß ein Teil der Fertigfabrikate aus Rohglaslieferungen früherer Zeit stammten, die nach ihrer Fertigstellung anschließend verkauft worden seien. Allerdings sei nicht festzustellen, ob es sich dabei tatsächlich um einen Verkaufserlös von 50,-- bis 100,-- DM durchschnittlich gehandelt habe. Gleichwohl sei damit dargetan, daß der Versicherte auch in der Zeit vom Dezember 1959 bis zu seinem Tod einen tatsächlichen Unterhaltsbeitrag gewährt habe. Nach alledem sei die 3. Alternative des § 1265 RVO - Unterhaltsleistung des Versicherten im letzten Jahr vor seinem Tode - erfüllt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Das LSG hat in seinem Urteil die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassen. Die Beklagte hat gleichwohl dieses Rechtsmittel eingelegt. Sie rügt als wesentliche Verfahrensmängel, welche die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft machen sollen, Verletzung des § 128 Abs. 1 SGG sowie des § 103 SGG, wie im einzelnen aus ihrem Schriftsatz vom 31. Januar 1966 ersichtlich ist. Vor allem habe das LSG die Zeugenaussagen falsch gewürdigt und dabei die Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten. Weiter habe es den Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt. Es hätte insbesondere ermittelt werden müssen, in welcher Höhe Erlöse aus den behaupteten Verkäufen der Glaswaren erzielt worden seien.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,

das Urteil des Hessischen LSG vom
2. November 1965 aufzuheben und die
Berufung der Klägerin gegen das Urteil
des SG Frankfurt/Main vom 10. Dezember
1963 zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
da keine wesentlichen Mängel im Verfahren des LSG vorlägen
und im übrigen das angefochtene Urteil richtig sei.

II.

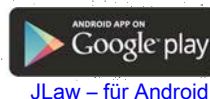
Die Revision muß als unzulässig verworfen werden, da die gerügten Verfahrensmängel nicht vorliegen.

Das LSG hat einmal als erwiesen angesehen, daß der Versicherte der Klägerin bis gegen Ende des Jahres 1959 durchschnittlich monatlich 50,-- bis 80,-- DM als Unterhalt gegeben habe;

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

es ist weiter davon ausgegangen, daß der Versicherte vom Dezember 1959 bis zu seinem Tode dadurch Unterhalt an die Klägerin geleistet habe, daß er von ihm geschliffene Glaswaren der Tochter Roswitha mit der Weisung gegeben habe, sie zu verkaufen und den Erlös an die Mutter abzuführen.

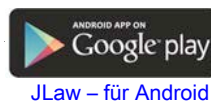
Insoweit rügt die Beklagte Verletzung der Amtsermittlungspflicht. Es hätte ermittelt werden müssen, in welcher Höhe aus den Verkäufen der Glaswaren Erlöse erzielt wurden; hierzu wären die Abnehmer der Glaswaren zu hören gewesen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist jedoch dafür, ob das LSG § 103 SGG verletzt hat, dessen sachlich-rechtliche Auffassung maßgebend (vgl. ua BSG 2, 84, 87). Das Berufungsgericht hat entgegen der Rechtsprechung des BSG (vgl. BSG 12, 279, 281; 20, 252; 22, 44; BSG in SozR RVO § 1265 Aa 9 Nr. 9 und Urteile vom 23. Juni 1964 - 12/4 RJ 170/62 - und vom 27. Oktober 1965 - 12 RJ 338/62 und 12 RJ 18/63 -; ferner 1 RA 153/62 vom 19. November 1965, Breithaupt 1966, 133) es nicht für erforderlich gehalten, daß der Versicherte mehr als geringfügige Beiträge zum Unterhalt seiner früheren Ehefrau aufgebracht hat. Denn es hat nicht als erwiesen angesehen, daß die Verkaufserlöse für die vom Versicherten zur Verfügung gestellten Glaswaren, wie die Zeugin Roswitha K. eidlich bekundet hatte, durchschnittlich 50,-- bis 100,-- DM im Monat ausmachten, sondern hat es für möglich gehalten, daß die Erlöse geringer gewesen sind, was dann aber auch ganz geringfügige Unterhaltsbeiträge von z.B. unter 10,-- DM monatlich gewesen sein können. Von dieser Rechtsauffassung aus erübrigte sich aber die von der Beklagten vermißte weitere Sachaufklärung über die Höhe der in Rede stehenden Erlöse, so daß insoweit ein Verstoß gegen § 103 SGG ausscheidet.

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

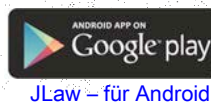
Aber auch die Rüge, das Berufungsgericht habe die Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung nach § 128 Abs. 1 SGG überschritten, kann keinen Erfolg haben. Das LSG hat im wesentlichen, nachdem es die Aussage der Zeugin Roswitha K. für den Zeitraum von Ende 1959 bis zum Tode des Versicherten für glaubhaft angesehen hat, offensichtlich keine Bedenken getragen, auch im übrigen die Glaubwürdigkeit der Tochter der Klägerin nicht ernstlich zu bezweifeln. Die Berechtigung dieses Vorgehens kann vom Senat nicht im einzelnen nachgeprüft werden, insbesondere etwa daraufhin untersucht werden, ob andere Schlußfolgerungen nahegelegen hätten oder sogar die vom LSG als erwiesen angesehenen Tatsachen in Wahrheit unwahrscheinlich sind, hier also insbesondere die behauptete Unterhaltsleistung von 50,-- bis 80,-- DM monatlich an die Klägerin für die Zeit bis gegen Ende des Jahres 1959. Das Revisionsgericht hat nicht die Beweiswürdigung selbst vorzunehmen, sondern lediglich die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts auf Ermessensfehler, insbesondere auf Verstöße gegen die Denkgesetze oder die allgemeine Lebenserfahrung nachzuprüfen. Es stand dem Berufungsgericht frei, aus den Aussagen der Zeugen zu den Feststellungen zu kommen, zu denen es gelangt ist. Ein wesentlicher Verfahrensmangel kann darin nicht gesehen werden. Das Vorbringen der Revision läuft darauf hinaus, das LSG habe den Sachverhalt unrichtig festgestellt, weil es unwahre Zeugenaussagen als wahr angenommen habe. Mit solchen Angriffen gegen die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil kann ein Verfahrensverstoß nicht nachgewiesen werden.

Nach alledem muß die Revision als unzulässig verworfen werden, da die Voraussetzungen für eine Statthaftigkeit nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG nicht gegeben sind.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS